

Einführende Bestimmungen

Artikel 1: Internationaler Schiedsgerichtshof

(1) Der Internationale Schiedsgerichtshof der ICC (der „Gerichtshof“) ist die von der Internationalen Handelskammer (die „ICC“) eingerichtete selbständige Institution der Schiedsgerichtsbarkeit. Die Satzung des Gerichtshofs ist im Anhang I abgedruckt.

(2) Der Gerichtshof entscheidet die Streitfälle nicht selbst. Er verwaltet die Entscheidung von Streitfällen durch Schiedsgerichte im Einklang mit der Schiedsgerichtsordnung der ICC (die „Schiedsgerichtsordnung“). Der Gerichtshof ist die einzige Institution, die zur Verwaltung von Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung, einschließlich der Prüfung und Genehmigung von danach ergangenen Schiedssprüchen, befugt ist. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Anhang II abgedruckt ist (die „Geschäftsordnung“).

(3) Der Präsident des Gerichtshofs (der „Präsident“) oder, in seiner Abwesenheit oder sonst auf dessen Ermächtigung hin, einer der Vizepräsidenten, kann für den Gerichtshof dringende Entscheidungen treffen, muss jedoch den Gerichtshof in der nächsten Sitzung von den getroffenen Entscheidungen unterrichten.

(4) Der Gerichtshof kann gemäß seiner Geschäftsordnung einem oder mehreren Ausschüssen, die aus seinen Mitgliedern gebildet werden, die Befugnis übertragen, bestimmte Entscheidungen zu treffen; er muss jedoch über die getroffenen Entscheidungen in seiner nächsten Sitzung unterrichtet werden.

(5) Der Gerichtshof wird in seiner Arbeit vom Sekretariat des Gerichtshofs (das „Sekretariat“) unterstützt, welches unter der Leitung seines Generalsekretärs (der „Generalsekretär“) steht.

Anhang I zur ICC-SchO – Satzung des Internationalen Schiedsgerichtshofs

Artikel 1: Aufgabe

1 Der Internationale Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer (der „Gerichtshof“) hat die Aufgabe, für die Anwendung der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) zu sorgen. Er verfügt über alle zu diesem Zweck erforderlichen Kompetenzen.

- 2 Als eigenständige Institution erfüllt er diese Aufgabe in vollständiger Unabhängigkeit von der ICC und ihren Organen.
- 3 Seine Mitglieder sind von den ICC-Nationalkomitees und ICC-Gruppen unabhängig.

Artikel 2: Zusammensetzung des Gerichtshofs

Der Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, mehreren Vizepräsidenten sowie Mitgliedern und deren Vertretern (diese gemeinsam bezeichnet als „Mitglieder“). Er wird in seiner Arbeit durch sein Sekretariat (das „Sekretariat des Gerichtshofs“) unterstützt.

Artikel 3: Ernennung

- 1 Der Präsident wird durch den *World Council* der ICC auf Empfehlung des *Executive Board* der ICC gewählt.
- 2 Der *World Council* der ICC ernennt die Vizepräsidenten des Gerichtshofs aus dem Kreis der Mitglieder des Gerichtshofs oder anderweitig.
- 3 Die Mitglieder werden vom *World Council* der ICC auf Vorschlag der ICC-Nationalkomitees oder ICC-Gruppen ernannt, und zwar jeweils ein Mitglied je Nationalkomitee bzw. Gruppe.
- 4 Auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichtshofs kann der *World Council* der ICC Vertreter ernennen.
- 5 Die Amtszeit aller Mitglieder – womit für die Zwecke dieses Absatzes auch der Präsident und die Vizepräsidenten gemeint sind – beträgt drei Jahre. Wenn ein Mitglied seine Funktion nicht länger ausüben kann, ernennt der *World Council* für die verbleibende Dauer der Amtszeit einen Nachfolger. Auf Empfehlung des *Executive Board* kann die Dauer der Amtszeit eines jeden Mitglieds durch Entscheidung des *World Council* über den Zeitraum von drei Jahren hinaus verlängert werden.

Artikel 4: Vollversammlung des Gerichtshofs

Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit ein von ihm bestimmter Vizepräsident, leitet die Vollversammlungen des Gerichtshofs. Der Gerichtshof kann beraten, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Artikel 5: Ausschüsse

Der Gerichtshof kann einen oder mehrere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Zusammensetzung festlegen.

Artikel 6: Vertraulichkeit

Die Arbeit des Gerichtshofs ist vertraulich; die Vertraulichkeit ist von allen Personen zu wahren, die in irgendeiner Eigenschaft daran beteiligt sind. Der Gerichtshof bestimmt die Regeln für die Teilnahme an den Sitzungen des Gerichtshofs und seiner Ausschüsse und für die Berechtigung zum Zugang zu den Unterlagen, die mit der Arbeit des Gerichtshofs und seines Sekretariats in Zusammenhang stehen.

Artikel 7: Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Jeder Vorschlag des Gerichtshofs zur Änderung der Schiedsgerichtsordnung wird der Kommission für Schiedsgerichtsbarkeit vorgelegt, bevor er dem *Executive Board* zur Genehmigung unterbreitet wird; der Gerichtshof kann jedoch den Entwicklungen der Informationstechnologie Rechnung tragen, indem er Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 3 der Schiedsgerichtsordnung oder jedweder hiermit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen macht, ohne diese zuvor der Kommission vorzulegen.

*Anhang II zur ICC-SchO – Geschäftsordnung des Internationalen Schiedsgerichtshofs**Artikel 1: Vertraulicher Charakter der Arbeit des Gerichtshofs*

- 1 Mitglieder des Gerichtshofs im Sinne dieses Anhangs sind auch der Präsident und die Vizepräsidenten des Gerichtshofs.
- 2 An den Sitzungen des Gerichtshofs, sei es an Vollversammlungen oder an Sitzungen seiner Ausschüsse, können nur seine Mitglieder oder die seines Sekretariats teilnehmen.
- 3 In Ausnahmefällen kann der Präsident des Gerichtshofs andere Personen einladen, an den Sitzungen teilzunehmen. Diese müssen die Vertraulichkeit der Tätigkeit des Gerichtshofs wahren.
- 4 Die Unterlagen, die dem Gerichtshof vorgelegt oder von ihm oder dem Sekretariat im Laufe des Verfahrens erstellt werden, dürfen nur den Mitgliedern des Gerichtshofs und seines Sekretariats sowie den-

jenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, denen der Präsident die Teilnahme an den Sitzungen gestattet hat.

- 5 Der Präsident oder der Generalsekretär des Gerichtshofs kann Personen, die wissenschaftlich arbeiten, gestatten, Schiedssprüche und andere Unterlagen allgemeinen Interesses einzusehen, mit Ausnahme von Schriftsätzen, Aufzeichnungen, Erklärungen und sonstigen Unterlagen, die von den Parteien während des Schiedsverfahrens eingereicht worden sind.
- 6 Diese Genehmigung ist davon abhängig, dass sich der Begünstigte verpflichtet, den vertraulichen Charakter der zur Einsicht vorgelegten Unterlagen zu wahren und darauf basierende Texte nicht zu veröffentlichen, ohne sie dem Generalsekretär des Gerichtshofs zuvor zur Genehmigung vorzulegen.
- 7 In jedem Schiedsverfahren nach dieser Schiedsgerichtsordnung bewahrt das Sekretariat in den Archiven des Gerichtshofs alle Schiedssprüche, Schiedsaufträge und Entscheidungen des Gerichtshofs sowie Kopien des wesentlichen Schriftverkehrs des Sekretariats auf.
- 8 Alle von den Parteien oder den Schiedsrichtern eingereichten Unterlagen, Mitteilungen und Schreiben können vernichtet werden, wenn nicht eine Partei oder ein Schiedsrichter schriftlich innerhalb einer vom Sekretariat gesetzten Frist die Rückgabe dieser Unterlagen verlangt. Alle durch die Rückgabe verursachten Kosten sind von der jeweiligen Partei oder dem jeweiligen Schiedsrichter zu tragen.

Artikel 2: Teilnahme der Mitglieder des Gerichtshofs an ICC-Schiedsverfahren

- 1 Der Präsident und die Mitglieder des Sekretariats des Gerichtshofs dürfen weder als Schiedsrichter noch als Parteivertreter in ICC-Schiedsverfahren tätig werden.
- 2 Der Gerichtshof ernennt weder Vizepräsidenten noch Mitglieder des Gerichtshofs als Schiedsrichter. Sie können jedoch vorbehaltlich ihrer Bestätigung von einer oder mehreren Parteien oder aufgrund eines anderen seitens der Parteien vereinbarten Verfahrens als Schiedsrichter benannt werden.
- 3 Wenn der Präsident, ein Vizepräsident oder ein Mitglied des Gerichtshofs oder seines Sekretariats in irgendeiner Weise ein persönliches Interesse an einem vor dem Gerichtshof anhängigen Verfahren hat, muss er den Generalsekretär sofort darüber unterrichten, sobald er Kenntnis davon erlangt hat.

- 4 Die betroffene Person darf bei der Sitzung des Gerichtshofs, bei der die Angelegenheit erörtert wird, nicht anwesend sein und darf bei Erörterungen oder Entscheidungen des Gerichtshofs nicht mitwirken.
- 5 Die betroffene Person erhält keine Informationen oder Unterlagen, die dieses Verfahren betreffen.

Artikel 3: Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Gerichtshofs und den ICC-Nationalkomitees oder Gruppen

- 1 Die Mitglieder des Gerichtshofs sind unabhängig von den ICC-Nationalkomitees oder Gruppen, die sie zur Ernennung durch den *World Council* der ICC vorgeschlagen haben.
- 2 Sie müssen außerdem gegenüber ihren Nationalkomitees und Gruppen Vertraulichkeit über alle Informationen wahren, die einzelne Schiedsverfahren betreffen und die sie aufgrund ihrer Stellung als Mitglied des Gerichtshofs erhalten haben, sofern sie nicht vom Präsidenten, von einem von diesem ermächtigten Vizepräsidenten oder von dem Generalsekretär des Gerichtshofs gebeten werden, bestimmte Informationen an ihr Nationalkomitee oder ihre Gruppe weiterzuleiten.

Artikel 4: Ausschuss

- 1 Gemäß Artikel 1(4) der Schiedsgerichtsordnung und Artikel 5 seiner Satzung (Anhang I) errichtet der Gerichtshof hiermit einen Ausschuss.
- 2 Mitglieder des Ausschusses sind ein Vorsitzender und mindestens zwei weitere Mitglieder. Der Präsident des Gerichtshofs führt den Vorsitz im Ausschuss. In Abwesenheit des Präsidenten oder sonst auf dessen Ermächtigung hin kann einer der Vizepräsidenten des Gerichtshofs oder in Ausnahmefällen ein anderes Mitglied des Gerichtshofs den Vorsitz im Ausschuss führen.
- 3 Die beiden anderen Mitglieder des Ausschusses werden vom Gerichtshof aus dem Kreis der Vizepräsidenten oder seiner anderen Mitglieder ernannt. Auf jeder Vollversammlung des Gerichtshofs ernannt er die Mitglieder, die an den Sitzungen des Ausschusses vor der nächsten Vollversammlung teilnehmen.
- 4 Der Ausschuss tritt auf Einberufung des Präsidenten zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 5 (a) Der Gerichtshof bestimmt, worüber der Ausschuss entscheiden kann.

- (b) Die Entscheidungen des Ausschusses ergehen einstimmig.
- (c) Wenn der Ausschuss zu keiner Entscheidung kommt oder es vorzieht, eine Entscheidung nicht zu treffen, legt er die Angelegenheit der nächsten Vollversammlung vor und macht gegebenenfalls die ihm geeignet erscheinenden Vorschläge.
- (d) Die Entscheidungen des Ausschusses werden dem Gerichtshof in der nächsten Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

Artikel 5: Sekretariat des Gerichtshofs

- 1 In Abwesenheit des Generalsekretärs oder sonst auf dessen Ermächtigung hin ist der Stellvertretende Generalsekretär und/oder der *General Counsel* ermächtigt, gemäß den Bestimmungen in den Artikeln 6(3), 13(2), 34(2) und 36(1) der Schiedsgerichtsordnung Fälle an den Gerichtshof zu verweisen, Schiedsrichter zu bestätigen, Kopien von Schiedssprüchen zu beglaubigen und einen vorläufigen Kostenvorschuss anzufordern.
- 2 Mit Zustimmung des Gerichtshofs kann das Sekretariat Merkblätter und andere zur Information der Parteien oder Schiedsrichter bestimmte oder für den ordnungsgemäßen Ablauf der Schiedsverfahren notwendige Materialien herausgeben.
- 3 Büros des Sekretariats können außerhalb der Verwaltungszentrale der ICC eröffnet werden. Das Sekretariat hält eine Liste aller vom Generalsekretär benannten Büros vor. Schiedsklagen können beim Sekretariat an seinem Sitz oder bei einem seiner Büros eingereicht werden, und die Aufgaben des Sekretariats gemäß der Schiedsgerichtsordnung können von seinem Sitz oder einem seiner Büros aus entsprechend den Anweisungen des Generalsekretärs, des Stellvertretenden Generalsekretärs oder des *General Counsel* ausgeübt werden.

Artikel 6: Prüfung von Schiedssprüchen

Bei der Prüfung der Entwürfe von Schiedssprüchen gemäß Artikel 33 der Schiedsgerichtsordnung berücksichtigt der Gerichtshof, soweit möglich, die am Schiedsort bestehenden zwingenden rechtlichen Anforderungen.

Introductory Provisions

Article 1 International Court of Arbitration

(1) The International Court of Arbitration (the "Court") of the International Chamber of Commerce (the "ICC") is the independent arbitration body of the ICC. The statutes of the Court are set forth in Appendix I.

(2) The Court does not itself resolve disputes. It administers the resolution of disputes by arbitral tribunals, in accordance with the Rules of Arbitration of the ICC (the "Rules"). The Court is the only body authorized to administer arbitrations under the Rules, including the scrutiny and approval of awards rendered in accordance with the Rules. It draws up its own internal rules, which are set forth in Appendix II (the "Internal Rules").

(3) The President of the Court (the "President") or, in the President's absence or otherwise at the President's request, one of its Vice-Presidents shall have the power to take urgent decisions on behalf of the Court, provided that any such decision is reported to the Court at its next session.

(4) As provided for in the Internal Rules, the Court may delegate to one or more committees composed of its members the power to take certain decisions, provided that any such decision is reported to the Court at its next session.

(5) The Court is assisted in its work by the Secretariat of the Court (the "Secretariat") under the direction of its Secretary General (the "Secretary General").

Appendix I Statutes of the International Court of Arbitration

Article 1 Function

1 The function of the International Court of Arbitration of the International Chamber of Commerce (the "Court") is to ensure the application of the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce, and it has all the necessary powers for that purpose.

2 As an autonomous body, it carries out these functions in complete independence from the ICC and its organs.

3 Its members are independent from the ICC National Committees and Groups.

Article 1 Composition of the Court

The Court shall consist of a President,¹ Vice-Presidents,² and members and alternate members (collectively designated as members). In its work it is assisted by its Secretariat (Secretariat of the Court).

Article 2 Appointment

- 1 The President is elected by the ICC World Council upon the recommendation of the Executive Board of the ICC.
- 2 The ICC World Council appoints the Vice-Presidents of the Court from among the members of the Court or otherwise.
- 3 Its members are appointed by the ICC World Council on the proposal of National Committees or Groups, one member for each National Committee or Group.
- 4 On the proposal of the President of the Court, the World Council may appoint alternate members.
- 5 The term of office of all members, including, for the purposes of this paragraph, the President and Vice-Presidents, is three years. If a member is no longer in a position to exercise the member's functions, a successor is appointed by the World Council for the remainder of the term. Upon the recommendation of the Executive Board, the duration of the term of office of any member may be extended beyond three years if the World Council so decides.

Article 3 Plenary Session of the Court

The Plenary Sessions of the Court are presided over by the President or, in the President's absence, by one of the Vice-Presidents designated by the President. The deliberations shall be valid when at least six members are present. Decisions are taken by a majority vote, the President or Vice-President, as the case may be, having a casting vote in the event of a tie.

1 Referred to as "Chairman of the International Court of Arbitration" in the Constitution of the International Chamber of Commerce.

2 Referred to as "Vice-Chairmen of the International Court of Arbitration" in the Constitution of the International Chamber of Commerce.

Article 10 Committees

The Court may set up one or more Committees and establish the functions and organization of such Committees.

Article 11 Confidentiality

The work of the Court is of a confidential nature which must be respected by everyone who participates in that work in whatever capacity. The Court lays down the rules regarding the persons who can attend the meetings of the Court and its Committees and who are entitled to have access to materials related to the work of the Court and its Secretariat.

Article 12 Modification of the Rules of Arbitration

Any proposal of the Court for a modification of the Rules is laid before the Commission on Arbitration before submission to the Executive Board of the ICC for approval, provided, however, that the Court, in order to take account of developments in information technology, may propose to modify or supplement the provisions of Article 3 of the Rules or any related provisions in the Rules without laying any such proposal before the Commission.

Appendix 1 Internal rules of the International Court of Arbitration

Article 13 Confidential Character of the Work of the International Court of Arbitration

- 1 For the purposes of this Appendix, members of the Court include the President and Vice-Presidents of the Court.
- 2 The sessions of the Court, whether plenary or those of a Committee of the Court, are open only to its members and to the Secretariat.
- 3 However, in exceptional circumstances, the President of the Court may invite other persons to attend. Such persons must respect the confidential nature of the work of the Court.
- 4 The documents submitted to the Court, or drawn up by it or the Secretariat in the course of the Court's proceedings, are communicated only to the members of the Court and to the Secretariat and to persons authorized by the President to attend Court sessions.
- 5 The President or the Secretary General of the Court may authorize researchers undertaking work of an academic nature to acquaint themselves with awards and other documents of general interest, with the

exception of memoranda, notes, statements and documents remitted by the parties within the framework of arbitration proceedings.

- 6 Such authorization shall not be given unless the beneficiary has undertaken to respect the confidential character of the documents made available and to refrain from publishing anything based upon information contained therein without having previously submitted the text for approval to the Secretary General of the Court.
- 7 The Secretariat will in each case submitted to arbitration under the Rules retain in the archives of the Court all awards, Terms of Reference and decisions of the Court, as well as copies of the pertinent correspondence of the Secretariat.
- 8 Any documents, communications or correspondence submitted by the parties or the arbitrators may be destroyed unless a party or an arbitrator requests in writing within a period fixed by the Secretariat the return of such documents, communications or correspondence. All related costs and expenses for the return of those documents shall be paid by such party or arbitrator.

Article 10 Participation of Members of the International Court of Arbitration in ICC Arbitration

- 1 The President and the members of the Secretariat of the Court may not act as arbitrators or as counsel in cases submitted to ICC arbitration.
- 2 The Court shall not appoint Vice-Presidents or members of the Court as arbitrators. They may, however, be proposed for such duties by one or more of the parties, or pursuant to any other procedure agreed upon by the parties, subject to confirmation.
- 3 When the President, a Vice-President or a member of the Court or of the Secretariat is involved in any capacity whatsoever in proceedings pending before the Court, such person must inform the Secretary General of the Court upon becoming aware of such involvement.
- 4 Such person must be absent from the Court session whenever the matter is considered by the Court and shall not participate in the discussions or in the decisions of the Court.
- 5 Such person will not receive any material documentation or information pertaining to such proceedings.

Article 11 Relations between the Members of the Court and the
National Committees and Groups

- 1 By virtue of their capacity, the members of the Court are independent of the ICC National Committees and Groups which proposed them for appointment by the ICC World Council.
- 2 Furthermore, they must regard as confidential, vis-à-vis the said National Committees and Groups, any information concerning individual cases with which they have become acquainted in their capacity as members of the Court, except when they have been requested by the President of the Court, by a Vice-President of the Court authorized by the President of the Court, or by the Court's Secretary General to communicate specific information to their respective National Committees or Groups.

Article 12 Committee of the Court

- 1 In accordance with the provisions of Article 1(4) of the Rules and Article 5 of its statutes (Appendix I), the Court hereby establishes a Committee of the Court.
- 2 The members of the Committee consist of a president and at least two other members. The President of the Court acts as the president of the Committee. In the President's absence or otherwise at the President's request, a Vice-President of the Court or, in exceptional circumstances, another member of the Court may act as president of the Committee.
- 3 The other two members of the Committee are appointed by the Court from among the Vice-Presidents or the other members of the Court. At each Plenary Session the Court appoints the members who are to attend the meetings of the Committee to be held before the next Plenary Session.
- 4 The Committee meets when convened by its president. Two members constitute a quorum.
- 5 (a) The Court shall determine the decisions that may be taken by the Committee.
(b) The decisions of the Committee are taken unanimously.
(c) When the Committee cannot reach a decision or deems it preferable to abstain, it transfers the case to the next Plenary Session, making any suggestions it deems appropriate.
(d) The Committee's decisions are brought to the notice of the Court at its next Plenary Session.

Article Court Secretariat

- 1 In the Secretary General's absence or otherwise at the Secretary General's request, the Deputy Secretary General and/or the General Counsel shall have the authority to refer matters to the Court, confirm arbitrators, certify true copies of awards and request the payment of a provisional advance, respectively provided for in Articles 6(3), 13(2), 34(2) and 36(1) of the Rules.
- 2 The Secretariat may, with the approval of the Court, issue notes and other documents for the information of the parties and the arbitrators, or as necessary for the proper conduct of the arbitral proceedings.
- 3 Offices of the Secretariat may be established outside the headquarters of the ICC. The Secretariat shall keep a list of offices designated by the Secretary General. Requests for Arbitration may be submitted to the Secretariat at any of its offices, and the Secretariat's functions under the Rules may be carried out from any of its offices, as instructed by the Secretary General, Deputy Secretary General or General Counsel.

Article Scrutiny of Arbitral Awards

When the Court scrutinizes draft awards in accordance with Article 33 of the Rules, it considers, to the extent practicable, the requirements of mandatory law at the place of the arbitration.

Regelungsschwerpunkte: Abs. 1, 2, 4, 5; Anh. I, II Allgemeiner institutioneller Rahmen für ICC-Schiedsverfahren. □ Rz. 1–15, 19–20; Abs. 3 Eilkompetenz des Präsidenten des Gerichtshofs. □ Rz. 18

		Inhalt
A. Normzweck	1	I. „Von der Internationalen Handelskammer eingerichtet“ (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 ICC-SchO); Verweis auf die Satzung (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 ICC-SchO i.V.m. Anhang I) . . .
B. Reform	2	
C. Verhältnis zum X. Buch der ZPO	6	8
D. Vergleich mit den in staatlichen Verfahren geltenden Vorschriften	7	II. Selbständigkeit des Gerichtshofs (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 ICC-SchO); Geschäftsordnungsautonomie (Art. 1 Abs. 2 Satz 4 ICC-SchO i.V.m. Anhang II) . . .
E. Wesentliche Eigenschaften des Gerichtshofs (Abs. 1, 2 ICC-SchO, Art. 1 Abs. 1 Anhang I zur ICC-SchO)	8	III. „Institution der Schiedsgerichtsbarkeit“ (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 ICC-SchO)
		10

<p>IV. Keine Entscheidung der Streitfälle durch den Gerichtshof (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ICC-SchO) 11</p> <p>V. „Verwaltung“ der Entscheidung von Streitfällen im Einklang mit der ICC-SchO (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 ICC-SchO, Art. 1 Abs. 2 Anhang I zur ICC-SchO) 12</p> <p>VI. Ausschließliche Befugnis des Gerichtshofs zur Administration von Schiedsverfahren nach der ICC-SchO (Art. 1 Abs. 2 Satz 3 ICC-SchO) 16</p> <p>E. Regelungen zur Arbeitsweise des Gerichtshofs (Art. 1 Abs. 3, 4 ICC-SchO, Art. 4–6 Anhang I zur ICC-SchO, Art. 1, 4, 6 Anhang II zur ICC-SchO) 17</p>	<p>I. Eilkompetenz des Präsidenten (Art. 1 Abs. 3 ICC-SchO) . . . 18</p> <p>II. Vollversammlung des Gerichtshofs (Art. 4 Anhang I zur ICC-SchO); Befugnis zur Delegation an Ausschüsse (Art. 1 Abs. 4 ICC-SchO, Art. 5 Anhang I zur ICC-SchO, Art. 4 Anhang II zur ICC-SchO) 19</p> <p>III. Vertraulichkeit (Art. 6 Anhang I zur ICC-SchO; Art. 1 Abs. 1–6 Anhang II zur ICC-SchO) 20</p> <p>IV. Rücksichtnahme auf zwingendes Recht am Schiedsort (Art. 6 Anhang II zur ICC-SchO) 21</p> <p>G. Sekretariat, Generalsekretär (Art. 1 Abs. 5 ICC-SchO) 22</p>
--	---

Veröffentlichungen des Sekretariats: Merkblatt über verwaltungstechnische Angelegenheiten vom 30.11.2012.

Literatur: Kirb □ Insignia Technology Co. Ltd v. Alstom Technology Ltd: SIAC Can Administer Cases under the ICC Rules?!, *Arbitration International*, Vol. 25 Issue 3 (2009), S. 319 ff.; Kirb □ The ICC Court: A Behind-the-Scenes Look, *ICC Court Bulletin*, Vol. 16 No. 2 (2005), S. 427 ff.; Smit, An Inside View of the ICC Court, *Arbitration International*, Vol. 10 Issue 1 (1994), S. 53 ff.

A. Normzweck

Art. 1 enthält einige elementare Regelungen über den Internationalen Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer (hier, dem deutschen Sprachgebrauch des Sekretariats folgend, kurz „Gerichtshof“) und damit über den institutionellen Rahmen für ICC-Schiedsverfahren. Die Bestimmungen werden inhaltlich durch die detaillierteren Anhänge I und II ergänzt.

B. Reform

In **Art. 1 Abs. 1** wird neu die Selbständigkeit des Gerichtshofs hervor- 2
gehoben. Dagegen wurde die bisher in der Vorschrift enthaltene Regelung zur Zusammensetzung des Gerichtshofs in Anhang I zur ICC-SchO

ausgelagert. Auch die frühere Bestimmung, wonach der Gerichtshof grundsätzlich ausschließlich internationale Schiedsverfahren betreute, nationale Verfahren dagegen nur dann, wenn die Schiedsvereinbarung dies vorsah (Art. 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 a.F.), wurde ersatzlos gestrichen. In gleicher Weise entfiel die bisherige Beschränkung der beizulegenden Streitigkeiten auf „business disputes“ (mit Blick auf die längst vollzogene Öffnung der ICC für Investitionsschiedsverfahren).

- 3 In **Art. 1 Abs. 2** wird nunmehr aus Anlass sog. „hybrider Schiedsklauseln“ (s. Rz. 16) klargestellt, dass ausschließlich der Gerichtshof befugt ist, Schiedsverfahren nach der ICC-SchO zu administrieren.
- 4 Während **Art. 1 Abs. 3 und 4** nur redaktionelle Änderungen erfahren haben, enthält **Art. 1 Abs. 5** nunmehr eine (knappe) Aufgabenbeschreibung des Sekretariats, wobei die bisherige Regelung, wonach das Sekretariat an der Verwaltungszentrale der ICC (d.h. in Paris) einzurichten ist, gestrichen und durch eine differenziertere Bestimmung in Art. 5 Abs. 3 Anhang II zur ICC-SchO ersetzt wurde.
- 5 In **Art. 7 Anhang I zur ICC-SchO** wurde ein vereinfachtes Verfahren zur Anpassung insbesondere von Art. 3 ICC-SchO an etwaige Weiterentwicklungen der Informations- und Kommunikationstechnologien eingeführt. **Anhang II zur ICC-SchO** hat keine inhaltlichen Änderungen erfahren.

C. Verhältnis zum X. Buch der ZPO

- 6 Da das X. Buch der ZPO zwischen institutionellen und Ad-Hoc-Schiedsverfahren nicht unterscheidet und insbesondere keine besonderen Regelungen für institutionelle Schiedsverfahren bereithält, bestehen keine Überschneidungen des X. Buchs der ZPO mit Art. 1 ICC-SchO/Anhang I und II zur ICC-SchO. Die Regelungen existieren selbständig nebeneinander.

D. Vergleich mit den in staatlichen Verfahren geltenden Vorschriften

- 7 Der in Art. 1 ICC-SchO, Anhang I und II zur ICC-SchO festgelegte Rahmen für die Tätigkeit von Gerichtshof und Sekretariat ist ganz auf die institutionelle Administrierung von Schiedsverfahren durch eine ständige Institution zugeschnitten, wobei in der Sache selbst stets dezentrale, jeweils fallweise konstituierte Schiedsgerichte entscheiden. In der staatlichen Justiz sind dagegen die zur Rechtsprechung berufenen Organe ständig und fallunabhängig bestellt (vgl. nur Art. 92, 101 Abs. 1 Satz 1 GG). Soweit in Zusammenhang mit ihrer rechtsprechenden Tätigkeit

auch Verwaltungsaufgaben zu erledigen sind („Rechtsprechungsverwaltung“), regeln §§ 21a ff., 153 GVG, 23 ff. EGGVG einzelne generelle Aspekte; die Prozessordnungen (z.B. § 168 Abs. 1 Satz 1 ZPO) enthalten Näheres zu den einzelnen Aufgaben und Befugnissen insbesondere der Geschäftsstelle. Ein Vergleich des Art. 1 ICC-SchO mit diesen Vorschriften wäre wegen der Verschiedenheit der Erkenntnisgegenstände allenfalls sehr eingeschränkt möglich und jedenfalls ohne unmittelbaren praktischen Erkenntnisgewinn.

E. Wesentliche Eigenschaften des Gerichtshofs (Art. 1 Abs. 1, 2 ICC-SchO, Art. 1 Abs. 1 Anhang I zur ICC-SchO)

I. „Von der Internationalen Handelskammer eingerichtet“ (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 ICC-SchO); Verweis auf die Satzung (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 ICC-SchO i.V.m. Anhang I)

Art. 1 Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass der Gerichtshof eine **Einrichtung der Internationalen Handelskammer (ICC)** ist, die ihrerseits als Idealverein 8 französischer Rechts („association sous la loi de □□□□“) organisiert ist. Ihr amtlicher Name lautet „Chambre de Commerce Internationale (ICC)“. Der Gerichtshof selbst ist nicht- (auch nicht teil-)rechtsfähiges (Kollegial-)Organ der ICC. Seine **Zusammensetzung und Arbeitsweise** regelt die von Art. 1 Abs. 1 Satz 2 in Bezug genommene, in Anhang I zur ICC-SchO abgedruckte **Satzung**. Von einer näheren Erläuterung der Vorschriften zur Zusammensetzung des Gerichtshofs (Art. 2, 3 Anhang I zur ICC-SchO) wird nachfolgend mangels praktischer Relevanz der Bestimmungen in ICC-Schiedsverfahren abgesehen.

II. Selbständigkeit des Gerichtshofs (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 ICC-SchO); Geschäftsordnungsautonomie (Art. 1 Abs. 2 Satz 4 ICC-SchO i.V.m. Anhang II)

Der Gerichtshof ist **selbständig**, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 ICC-SchO. Art. 1 9 Abs. 2 Anhang I zur ICC-SchO konkretisiert die Selbständigkeit des Gerichtshofs dahingehend, dass dieser „als eigenständige Institution □□ in vollständiger □nabhangigkeit von der □□ und ihren □rganen“ tätig wird. Der so zutreffend umschriebene Gehalt der Selbständigkeitsgarantie beschränkt sich gegenständlich auf die Administrierung von Schiedsverfahren im konkret-individuellen Einzelfall sowie auf die **Geschäftsordnungsautonomie** (Art. 1 Abs. 2 Satz 4 ICC-SchO), von der der Gerichtshof mit Anhang II zur ICC-SchO, der die Geschäftsordnung des Gerichtshofs beinhaltet, Gebrauch macht. Gebunden ist der Gerichtshof

insoweit einzig an die ICC-SchO; Aufträge oder Weisungen anderer Organe oder Funktionsträger der ICC nehmen seine Mitglieder nicht entgegen (auch nicht von Nationalkomitees oder Gruppen, Art. 1 Abs. 3 Anhang I zur ICC-SchO). Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen weder der Präsident des Gerichtshofs noch Angehörige des Sekretariats als Schiedsrichter oder als Parteivertreter in ICC-Schiedsverfahren tätig werden (Art. 2 Abs. 1 Anhang II zur ICC-SchO); Vizepräsidenten des Gerichtshofs und sonstige Mitglieder des Gerichtshof können als Parteivertreter oder als benannte, nicht aber als vom Gerichtshof ernannte Schiedsrichter tätig werden (Art. 2 Abs. 2 Anhang II zur ICC-SchO; s. auch Art. 11 Rz. 6 ff. sowie Art. 2 Abs. 3–5 Anhang II zur ICC-SchO zur Verfahrensweise bei potenziellen Interessenkonflikten im Gerichtshof und im Sekretariat). – Der Gerichtshof genießt keine weitergehende (z.B. Budget- oder Personal-)Autonomie innerhalb der ICC. Er ist auch nicht rechtsfähig (s. Rz. 8).

III. „Institution der Schiedsgerichtsbarkeit“ (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 ICC-SchO)

- 10 Der Gerichtshof ist **Institution der Schiedsgerichtsbarkeit**, Art. 1 Abs. 1 Satz 1. Diese funktionale Charakterisierung des Gerichtshofs greift den international verbreiteten klassifikatorischen Begriff der „Schiedsinstitution“ auf und grenzt den Gerichtshof damit für die Zwecke der ICC-SchO doppelt ab: Einerseits von Streitfälle in der Sache entscheidenden Schiedsgerichten (zu dieser Abgrenzung auch Art. 1 Abs. 2), andererseits von Stellen, die nur punktuell in Ad-Hoc-Schiedsverfahren eingreifen, bspw. als ernennende oder benennende Stelle („appointing authority“, „designating authority“) gemäß Art. 6 der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung. Soweit der Gerichtshof im Einzelfall in einem Ad-Hoc-Verfahren als ernennende Stelle („appointing authority“) tätig wird, richtet sich das Verfahren vor dem Gerichtshof nicht nach der ICC-SchO, sondern nach den (nicht ins Deutsche übersetzten und hier nicht kommentierten) „Rules of Procedure as Appointing Authority in UNCITRAL or other Ad Hoc Arbitration Proceedings“ vom 1.1.2004 (englischer Text auf <http://www.iccwbo.org>).

IV. Keine Entscheidung der Streitfälle durch den Gerichtshof (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ICC-SchO)

- 11 Der Gerichtshof **entscheidet die Streitfälle nicht selbst**, Art. 1 Abs. 2 Satz 1. Hierzu sind die Schiedsgerichte berufen, Art. 1 Abs. 2 Satz 2.

V. „Verwaltung“ der Entscheidung von Streitfällen im Einklang mit der ICC-SchO (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 ICC-SchO, Art. 1 Abs. 2 Anhang I zur ICC-SchO)

Der Gerichtshof „verwaltet“ die **Entscheidung von Streitfällen** (treffender die englische Fassung: „administers the resolution of disputes“). Der Gerichtshof ist also **kein Schiedsgericht**. 12

Einzelbefugnisse des Gerichtshofs betreffen die Auswahl der Schiedsrichter (insbesondere Art. 12 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5, 8, Art. 13 Abs. 4), die Entscheidung über Ablehnungsanträge (Art. 14 Abs. 3), die Ersetzung von Schiedsrichtern (Art. 15 Abs. 1, 2), die Festlegung des Schiedsorts (Art. 18), die Überwachung der zeitgerechten Erstellung des Schiedsauftrags (Art. 23 Abs. 2 Satz 3), von Schiedssprüchen (Art. 30 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2) und Entscheidungen nach Art. 35 (Art. 35 Abs. 2 Satz 3), die Genehmigung nicht von allen Parteien unterzeichneter Schiedsaufträge (Art. 23 Abs. 3), die Prüfung von Schiedsspruchentwürfen (Art. 33) sowie von Entwürfen von Entscheidungen gemäß Art. 35 (Art. 35 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 33), eine Vielzahl von Entscheidungen im Zusammenhang mit den Verfahrenskosten (Art. 36, 37 Abs. 2, 6) sowie die Flexibilisierung bestimmter Fristen (Art. 38 Abs. 2). Der Gerichtshof hat darüber hinaus gemäß dem **generalklauselartigen Art. 1 Abs. 2 Anhang I zur ICC-SchO** auch alle (weiteren) zum Zweck der sachgerechten Anwendung der ICC-SchO erforderlichen Befugnisse (ähnlich weit für den besonderen Fall der Zurückverweisung einer Sache durch ein staatliches Gericht Art. 35 Abs. 4 Satz 2). 13

Entscheidungen des Gerichtshofs. Sie werden ausnahmslos vom Sekretariat (Art. 1 Abs. 5) vorbereitet und vom Gerichtshof in seltenen Fällen im Plenum, zumeist in Ausschusssitzungen („comit restreint“) gemäß Art. 1 Abs. 4 ICC-SchO i.V.m. Art. 5 Anhang I zur ICC-SchO, Art. 4 Anhang II zur ICC-SchO und in dringenden Fällen im Verfahren nach Art. 1 Abs. 3 getroffen. Das Sekretariat unterrichtet die Verfahrensbeteiligten von den Entscheidungen des Gerichtshofs. Da der Gerichtshof kein Schiedsgericht ist, sind die Entscheidungen des Gerichtshofs **keine Schiedssprüche**. Sie bedürfen daher keiner Begründung und werden in der Praxis auch nicht begründet; ein Begründungsverbot ergibt sich aus der ICC-SchO allerdings lediglich aus Art. 11 Abs. 4 hinsichtlich der Entscheidungen zur personellen Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Da die Entscheidungen des Gerichtshofs rein administrativer Natur sind, sind sie der Rechtskraft nicht fähig. 14

- 15 **Im Einklang mit der ICC-SchO** verwaltet der Gerichtshof die Schiedsverfahren, Art. 1 Abs. 2 Satz 2. Das bedeutet, dass die Anwendung der Vorschriften der ICC-SchO nicht zur Disposition des Gerichtshofs steht, er vielmehr selbst an die ICC-SchO gebunden ist.

VI. Ausschließliche Befugnis des Gerichtshofs zur Administrierung von Schiedsverfahren nach der ICC-SchO (Art. 1 Abs. 2 Satz 3 ICC-SchO)

- 16 Art. 1 Abs. 2 Satz 3 bestimmt, dass **einzig der Gerichtshof zur Verwaltung von Schiedsverfahren nach der ICC-SchO** – ausdrücklich einschließlich der Prüfung und Genehmigung von danach ergangenen Schiedssprüchen – **befugt ist**. Die Regelung geht darauf zurück, dass in der Vergangenheit so genannte „**hybride Schiedsklauseln**“ aufgetaucht sind, so in *Insignia Technology Co Ltd v Alstom Technology Ltd* [2009] SGCA 24: „arbitration before the Singapore International Arbitration Centre in accordance with the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce“ (näher Kirb, *Arbitration International*, Vol. 25 Issue 3 (2009), 319). Zudem haben andere Schiedsinstitutionen teilweise Verfahren, deren Grundlage eine ICC-Schiedsvereinbarung bildete, administriert oder damit geworben, dass sie ebenfalls Verfahren nach der ICC-SchO administrieren. Dies geschah ohne die Zustimmung der ICC und teils gegen den Protest der ICC. Die Neuregelung zielt darauf ab, hier Klarheit zu schaffen.

F. Regelungen zur Arbeitsweise des Gerichtshofs (Art. 1 Abs. 3, 4 ICC-SchO, Art. 4–6 Anhang I zur ICC-SchO, Art. 1, 4, 6 Anhang II zur ICC-SchO)

- 17 Art. 1 Abs. 3 und 4 beinhalten einige besonders bedeutsame Regelungen zur **Arbeitsweise des Gerichtshofs**. Detailliertere Bestimmungen enthalten die Anhänge I und II zur ICC-SchO, und zwar insbesondere Art. 4–6 Anhang I zur ICC-SchO und Art. 1, 4, 6 Anhang II zur ICC-SchO.

I. Eilkompetenz des Präsidenten (Art. 1 Abs. 3 ICC-SchO)

- 18 **Dringende Entscheidungen**, die dem Gerichtshof obliegen, kann für ihn sein **Präsident** (zu diesem Art. 2, 3 Abs. 1 Anhang I zur ICC-SchO) bzw. bei dessen Abwesenheit oder im Falle einer besonderen Ermächtigung **jeder der Vizepräsidenten** (Art. 2 Anhang I zur ICC-SchO) des Gerichtshofs treffen. Die Eilkompetenz erfasst grundsätzlich alle möglichen Arten von Entscheidungen des Gerichtshofs. Ob eine Entscheidung drin-

gend ist, entscheidet der Präsident bzw. der Vizepräsident; die Entscheidung wird durch das Sekretariat vorbereitet. Da die Entscheidung „für den Gerichtshof“ getroffen wird, gilt sie als Entscheidung des Gerichtshofs; dass nach Art. 1 Abs. 3 verfahren wurde, wird weder den Parteien noch den Schiedsrichtern oder Nationalkomitees mitgeteilt. Vom Inhalt der im Wege der Eilkompetenz getroffenen Entscheidungen ist „der Gerichtshof“ (gemeint ist die Vollversammlung i.S.d. Art. 4 Anhang I zur ICC-SchO) zu unterrichten, Art. 1 Abs. 3 Halbs. 2.

II. Vollversammlung des Gerichtshofs (Art. 4 Anhang I zur ICC-SchO); Befugnis zur Delegation an Ausschüsse (Art. 1 Abs. 4 ICC-SchO, Art. 5 Anhang I zur ICC-SchO, Art. 4 Anhang II zur ICC-SchO)

Grundsätzlich entscheidet der Gerichtshof durch **Vollversammlung** seiner Mitglieder (Art. 4 Anhang I zur ICC-SchO). Art. 1 Abs. 4 ICC-SchO sowie Art. 1 Abs. 5 Anhang I zur ICC-SchO ermächtigen den Gerichtshof indes dazu, im **Geschäftsweg** (Art. 1 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Anhang II zur ICC-SchO) Ausschüsse einzurichten (die allerdings nach dem ausdrücklichen Wortlaut nur aus Mitgliedern des Gerichtshofs bestehen dürfen) und diesen Ausschüssen die Befugnis zu übertragen, (hinreichend) „bestimmte“ Entscheidungen zu treffen (Art. 5 Anhang I zur ICC-SchO). Der Gerichtshof hat von dieser ihm zur Entlastung der Vollversammlung und damit zur Verfahrensbeschleunigung eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht: Art. 4 Anhang II zur ICC-SchO. Der nach dieser Vorschrift gebildete Dreierausschuss („committee“, „committee“) tagt wöchentlich und erledigt den größten Anteil des Geschäftsanfalls beim Gerichtshof. Lediglich wenn die besondere Schwierigkeit oder Bedeutung einer anstehenden Entscheidung es erfordert, wird die Angelegenheit in der Vollversammlung entschieden. Die Vollversammlung muss in ihrer nächsten Sitzung über die im Ausschuss getroffenen Entscheidungen unterrichtet werden, Art. 1 Abs. 4 Halbs. 2. 19

III. Vertraulichkeit (Art. 6 Anhang I zur ICC-SchO; Art. 1 Abs. 1–6 Anhang II zur ICC-SchO)

Die Tätigkeit des Gerichtshofs ist **vertraulicher Natur**, Art. 6 Anhang I zur ICC-SchO. Art. 1 Anhang II zur ICC-SchO konkretisiert diesen Grundsatz. So bestimmt Art. 1 Abs. 2, 4 Anhang II zur ICC-SchO, dass lediglich die Mitglieder des Gerichtshofs und des Sekretariats an den Sitzungen des Gerichtshofs teilnehmen können, und dass auch der Zugang zu den „Unterlagen“, die dem Gerichtshof vorgelegt oder von ihm oder 20

im Laufe des Verfahrens erstellt werden, nur den Mitgliedern des Gerichtshofs sowie des Sekretariats gewährt wird. Ausnahmen hiervon enthalten Art. 1 Abs. 3, 5, 6 Anhang II zur ICC-SchO (z.B. für Forscher, die ihrerseits eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen müssen). Art. 6 Anhang I zur ICC-SchO, Art. 1 Anhang II zur ICC-SchO regeln nicht, ob und ggf. welche Verpflichtungen die Parteien haben, das Verfahren oder darin ausgetauschte Informationen geheim zu halten (dazu Art. 22 Rz. 13 ff.).

IV. Rücksichtnahme auf zwingendes Recht am Schiedsort (Art. 6 Anhang II zur ICC-SchO)

- 21 Art. 6 Anhang II zur ICC-SchO verpflichtet den Gerichtshof, im Rahmen der Genehmigungsprüfung (Art. 33) soweit möglich die zwingenden Vorschriften am Schiedsort zu beachten. Dieses Erfordernis folgt bereits aus Art. 41; Art. 6 Anhang II zur ICC-SchO stellt lediglich eine Konkretisierung jener, allgemeiner gehaltenen Verpflichtung dar, auf einen vollstreckbaren Schiedsspruch hinzuwirken.

G. Sekretariat, Generalsekretär (Art. 1 Abs. 5 ICC-SchO)

- 22 Art. 1 Abs. 5 Satz 1 beinhaltet eine Aufgabenbeschreibung für das **Sekretariat**: Es „unterstützt“ den Gerichtshof „in seiner Arbeit“. An seiner Spitze steht gemäß Art. 1 Abs. 5 Satz 2 der **Generalsekretär**. Art. 5 Anhang II zur ICC-SchO enthält weitere Regelungen einzelner Aspekte der Tätigkeit des Sekretariats sowie des Generalsekretärs.
- 23 Das Sekretariat ist das **ständige Verwaltungsorgan** des Gerichtshofs. Es unterhält derzeit Büros in Paris, Hong Kong und New York (vgl. Art. 5 Abs. 3 Anhang II zur ICC-SchO). Innerhalb des Sekretariats ist **jede Schiedssache einem der mehreren Referate** („case management teams“) des Sekretariats zugewiesen. Die Referate haben verschiedene sprachlich-geographische Schwerpunkte; derzeit (Stand 2013) sind folgende Referate eingerichtet: Spanien, Portugal, Lateinamerika; Frankreich, Mittlerer Osten (ohne Türkei), frankophones Afrika; deutscher Sprachraum, Benelux, Skandinavien; Großbritannien und Commonwealth; Nordamerika (Sitz: New York); östliches Mittelmeer (einschl. Türkei); Italien, Schweiz; Osteuropa, Nachfolgestaaten der UdSSR; Ostasien (Sitz: Hong Kong). Während der Gerichtshof – mit Ausnahme seines Präsidenten – ausschließlich aus nebenamtlich tätigen Schiedsrechtlern besteht, ist das Sekretariat mit hauptamtlichen Juristen besetzt. Geführt werden die Referate von einem Referenten („counsel“),

dem mehrere Stellvertretende Referenten („deputé counsel“) sowie Schreibkräfte nachgeordnet sind. Die Zuordnung einer Schiedssache zu einem der Referate ist Sache des Generalsekretariats, die Parteien haben hierauf keinen Einfluss.

Aufgaben und Befugnisse des Sekretariats. Das Sekretariat stellt die institutionelle Begleitung des Schiedsverfahrens in jeder Verfahrensphase sicher. Vor der Konstituierung des Schiedsgerichts hat das Sekretariat die alleinige Verfahrensmanagementfunktion. Es ist in dieser Phase der zentrale Knotenpunkt, an dem Informationen und Kommunikation der Parteien, der (potenziellen) Schiedsrichter, der Nationalkomitees, des Gerichtshofs und des Generalsekretärs zusammenlaufen, verarbeitet und weitergeleitet werden. Über Fristsetzungen und -verlängerungen in der Anfangsphase des Schiedsverfahrens entscheidet das Sekretariat in eigener Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 4, 5 Abs. 2). Auch nach der Konstituierung des Schiedsgerichts bleibt das Sekretariat in sämtliche Kommunikationsvorgänge eingebunden. Zwar werden die meisten Managementfunktionen dann vom Schiedsgericht wahrgenommen. Doch beobachtet das Sekretariat insbesondere die Einhaltung des durch die ICC-SchO vorgegebenen zeitlichen Rahmens **für die Durchführung des Schiedsverfahrens** sowie die Entwicklung der Verfahrenskosten. Es steht zudem Parteien und Schiedsrichtern als Ansprechpartner bei Fragen zum Schiedsverfahren zur Verfügung. Unabhängig vom Verfahrensstadium bereitet das Sekretariat sämtliche Entscheidungen des Gerichtshofs – also insbesondere auch zur Genehmigung von Schiedssprüchen (Art. 33) – sowie des Generalsekretärs inhaltlich vor. Die Referenten bzw. Stellvertretenden Referenten des Sekretariats nehmen an allen Sitzungen des Gerichtshofs (Vollversammlung und Ausschuss) teil und haben dort Rederecht. 24

Generalsekretär. Er leitet das Sekretariat. Bestimmte Befugnisse sind ihm zur grundsätzlich höchstpersönlichen (s. aber Art. 5 Abs. 1 Anhang II zur ICC-SchO) Wahrnehmung zugewiesen: Zuständigkeitsprüfung *prima facie* (Art. 6 Abs. 3), Bestätigung von Schiedsrichtern unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 13 Abs. 2), Setzung einer letzten Frist zur Zahlung überfälliger Kostenvorschüsse (Art. 36 Abs. 6). Auch diese Entscheidungen werden aber durch das zuständige Fallbearbeitungsreferat des Sekretariats vorbereitet. 25

Aktenführung nach Verfahrensbeendigung. Art. 1 Abs. 7, 8 Anhang II zur ICC-SchO behandeln die Aufbewahrung (Archivierung) von verfahrensbezogenem Schriftgut nach Abschluss des Schiedsverfahrens. Gemäß Art. 1 Abs. 7 Anhang II zur ICC-SchO muss das Sekretariat lediglich 26

Schiedssprüche, Schiedsaufträge und die Korrespondenz des Sekretariats archivieren. Dokumente, deren Urheber die Parteien oder das Schiedsgericht sind, kann das Sekretariat zerstören, wenn es den Parteien zuvor Gelegenheit zur Rücknahme gegen Kostenerstattung gegeben hat.

Artikel 2: Definitionen

In dieser Schiedsgerichtsordnung bezieht sich

- (i) „Schiedsgericht“ auf einen oder mehrere Schiedsrichter/innen;
- (ii) „Kläger“ auf eine(n) oder mehrere Kläger/innen; „Beklagter“ auf eine(n) oder mehrere Beklagte(n); und „zusätzliche Partei“ auf eine oder mehrere zusätzliche Partei(en);
- (iii) „Partei“ oder „Parteien“ auf Kläger, Beklagte oder zusätzliche Parteien;
- (iv) „Anspruch“ oder „Ansprüche“ auf jedweden Anspruch einer Partei gegen irgendeine andere Partei;
- (v) „Schiedsspruch“ unter anderem auf Zwischen-, Teil- oder Endschiedssprüche.

Article □□□ definitions

In the Rules:

- (i) “arbitral tribunal” includes one or more arbitrators;
- (ii) “claimant” includes one or more claimants, “respondent” includes one or more respondents, and “additional party” includes one or more additional parties;
- (iii) “party” or “parties” include claimants, respondents or additional parties;
- (iv) “claim” or “claims” include any claim by any party against any other party;
- (v) “award” includes, inter alia, an interim, partial or final award.

Regelungsschwerpunkte: Art. 2 definiert einige zentrale Begriffe der ICC-SchO. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollten die hier genannten Definitionen bei Eingaben an das Sekretariat und in Schriftsätzen verwendet werden.

	Inhalt	
A. Normzweck	1	3. Inhalt der Begriffsbestimmungen. 9
B. Reform	2	III. „Anspruch“ oder „Ansprüche“ (Art. 2 (iii)) 12
C. Die Begriffsbestimmungen im Einzelnen	3	1. Verhältnis zum X. Buch der ZPO 12
I. Schiedsgericht (Art. 2 (i))	3	2. Vergleich mit den im staatlichen Verfahren geltenden Vorschriften 14
1. Verhältnis zum X. Buch der ZPO	3	3. Inhalt der Begriffsbestimmung 15
2. Vergleich mit den im staatlichen Verfahren geltenden Vorschriften	4	IV. „Schiedsspruch“ (Art. 2 (v)) .. 16
3. Inhalt der Begriffsbestimmung	5	1. Verhältnis zum X. Buch der ZPO
II. Kläger, Beklagter, zusätzliche Partei, Partei, Parteien (Art. 2 (ii), (iii))	7	2. Vergleich mit den im staatlichen Verfahren geltenden Vorschriften
1. Verhältnis zum X. Buch der ZPO	7	3. Inhalt der Begriffsbestimmung
2. Vergleich mit den im staatlichen Verfahren geltenden Vorschriften	8	

A. Normzweck

Die Vorschrift enthält Legaldefinitionen einiger zentraler Begriffe der ICC-SchO und trägt so zur Kohärenz des Regelwerks bei.

B. Reform

Bereits Art. 2 ICC-SchO 1998 enthielt Definitionen der Begriffe Schiedsgericht, Kläger und Schiedsspruch. Neu sind die Definitionen der Begriffe Partei und Anspruch.

C. Die Begriffsbestimmungen im Einzelnen

I. Schiedsgericht (Art. 2 (i))

1. Verhältnis zum X. Buch der ZPO

Die ZPO enthält keine Definition des Begriffs Schiedsgericht, verwendet diesen aber bedeutungsgleich mit Art. 2 (i).

2. Vergleich mit den in staatlichen Verfahren geltenden Vorschriften

- 4 Im staatlichen Verfahren kommt einer exakten Bestimmung des Inhalts des Begriffs „Gericht“ Relevanz insbesondere bei der wechselseitigen Abgrenzung der Staatsfunktionen Judikative und Exekutive zu, mit Konsequenzen insbesondere für Fragen der Weisungsgebundenheit sowie der Rechtswegeröffnung. Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich insbesondere im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei Justizverwaltungsakten und soweit innerhalb der Verwaltung besondere, gerichtsähnliche Spruchgremien (z.B. Vergabekammern, Widerspruchsausschüsse) eingerichtet sind. Für die Bestimmung des Begriffs „Schiedsgericht“ lässt sich ein Erkenntnisgewinn folglich nicht erzielen.

3. Inhalt der Begriffsbestimmung

- 5 Art. 2 (i) definiert „Schiedsgericht“ als „eine oder mehrere Schiedsrichter/innen“. Hintergrund der Vorschrift ist, dass in der ICC-SchO der Ausdruck „Schiedsgericht“ im Allgemeinen ohne Differenzierung nach der Zahl der Schiedsrichter anzuwenden ist, so dass „Schiedsgericht“ i.S.d. ICC-SchO auch der Einzelschiedsrichter ist. Die Vorschrift ist allerdings unglücklich formuliert, weil sie ihrem Wortlaut nach auch die Subsumtion eines oder zweier Schiedsrichter eines Dreierschiedsgerichts unter den Begriff Schiedsgericht erlaubt. Weder ein einzelnes Mitglied noch zwei Mitglieder eines Dreierschiedsgerichts sind aber Schiedsgericht i.S.d. ICC-SchO, es sei denn, es handelt sich ausnahmsweise um ein Rumpfschiedsgericht gemäß Art. 15 Abs. 5.
- 6 Art. 2 (i) bezieht sich ausschließlich auf Schiedsgerichte, die nach der ICC-SchO konstituiert werden sollen bzw. konstituiert wurden. Bei einer mehrdeutig formulierten Streitbeilegungsvereinbarung kann die Frage auftreten, ob die Parteien ein Schiedsgericht einsetzen oder einen anderen Streitbeilegungsmechanismus (z.B. Mediation, verbindliches Schiedsgutachten o.Ä.) vereinbaren wollten. Für die Beantwortung dieser Frage gibt Art. 2 (i) nichts her.

II. Kläger, Beklagter, zusätzliche Partei; Partei, Parteien (Art. 2 (ii), (iii))

1. Verhältnis zum X. Buch der ZPO

- 7 Die ZPO enthält keine Definition der hier definierten Begriffe, verwendet diese aber – soweit sie ihr bekannt sind – bedeutungsgleich mit Art. 2 (ii), (iii) ICC-SchO.

2. Vergleich mit den im staatlichen Verfahren geltenden Vorschriften

Das staatliche Verfahren enthält keine entsprechenden Begriffsbestimmungen. Für die Begriffe „Kläger“ und „Beklagter“ bestehen in der Sache keine Bedeutungsunterschiede zum staatlichen Verfahren. Der Begriff der „zusätzlichen Partei“ ist dem staatlichen Verfahren nicht bekannt, so dass sich insoweit ein Vergleich erübrigt. 8

3. Inhalt der Begriffsbestimmungen

Kläger, Beklagter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet die ICC-SchO die Begriffe meist im Singular. Art. 2 (ii) stellt klar, dass bei mehreren Klägern bzw. mehreren Beklagten stets auch die jeweils anderen Kläger bzw. Beklagten gemeint sind. Damit ist aber nicht gemeint, dass die gemäß der ICC-SchO „dem Kläger“ bzw. „dem Beklagten“ zustehenden Rechte im Falle einer subjektiven Klagehäufung auf Aktiv- oder Passivseite stets nur jeweils von allen Klägern oder von allen Beklagten in ihrer Gesamtheit geltend gemacht werden könnten. Selbstverständlich kann bspw. von mehreren Beklagten auch nur einer eine Widerklage (Art. 5 Abs. 5) erheben; von mehreren Klägern (oder Beklagten) können beliebig viele einen Antrag auf Einbeziehung zusätzlicher Parteien (Art. 7) oder auf Ablehnung eines Schiedsrichters (Art. 14) stellen. Lediglich für den Bereich der Schiedsrichterbenennung enthalten Art. 12 Abs. 6–8 Sondervorschriften, die eine gemeinschaftliche Rechte-wahrnehmung vorschreiben. Auch in ICC-Schiedsverfahren bestimmt sich die Eigenschaft als Kläger bzw. Beklagter nach der formalen Parteirolle. Einwendungen, etwa gegen die Rechts- oder subjektive Schiedsfähigkeit einer Partei, hindern nicht die Stellung als Kläger oder Beklagter. Dem steht nicht entgegen, dass in Einzelfällen während des Verfahrens eine Umkehrung der Parteirollen eintreten kann, bspw. wenn der Kläger seine Klage insgesamt (d.h. auch hinsichtlich der Kosten) zurücknimmt, der Beklagte seine Widerklage aber aufrechterhält. 9

Zusätzliche Partei. Auch hinsichtlich der „zusätzlichen Parteien“ bringt Art. 2 (ii) keine eigenständige Definition (diese muss vielmehr aus Art. 7 Abs. 1 herausgelesen werden, s. daher die dortige Kommentierung). Die Vorschrift beschränkt sich vielmehr darauf festzustellen, dass „zusätzliche Partei“ i.S.d. ICC-SchO jede „zusätzliche Partei“ i.S.d. Art. 7 Abs. 1 ist. Ein Zwang zur stets gemeinschaftlichen Rechteaübung ist damit aber ebenso wenig verbunden wie bei Klägern und Beklagten, oben Rz. 9. 10

- 11 **Partei, Parteien.** Art. 2 (iii) stellt klar, dass „Partei“ i.S.d. ICC-SchO jeder Kläger, jeder Beklagter und auch jede „zusätzliche Partei“ i.S.d. Art. 7 Abs. 1 ist.

III. „Anspruch“ oder „Ansprüche“ (Art. 2 (iii))

1. Verhältnis zum X. Buch der ZPO

- 12 Mit dem X. Buch der ZPO besteht weitgehende Konvergenz. Die ZPO rekurriert insbesondere im Kontext der Schiedsfähigkeit (§ 1030 Abs. 1 ZPO) auf den Begriff des „Anspruchs“. Ihm liegt, auch wenn in der Sache ausländisches Recht anwendbar ist, der materiell-rechtliche Anspruchsbegriff des § 194 Abs. 1 BGB zugrunde. Der Begriff des Anspruchs gemäß der ICC-SchO ist dagegen autonom auszulegen (zum Erfordernis einer autonomen Auslegung der ICC-SchO s. Vor Art. 1 Rz. 10). Nach Maßgabe von Schiedsvereinbarung, Hauptvertrag und anwendbarem Sachrecht können auch solche subjektiven Rechte (z.B. auf schiedsrichterliche Feststellung oder Gestaltung eines Rechtsverhältnisses) „Anspruch“ i.S.d. ICC-SchO sein, die aus deutscher Sicht lediglich als prozessuale Rechtsbehelfe ausgestaltet sind oder deren Einordnung – wie etwa bei den „Rechtsbehelfen“ des CISG – jedenfalls im Einzelfall zweifelhaft sein kann. Der Begriff „Anspruch“ i.S.d. ICC-SchO ist im Zweifel weit auszulegen; Voraussetzung ist insbesondere nicht, dass der behauptete Anspruch tatsächlich besteht.
- 13 Art. 2 (iii) lässt sich zudem entnehmen, dass über Ansprüche auch zwischen „im selben Lager stehenden“ Parteien untereinander ohne Verfahrensabtrennung verhandelt und entschieden werden kann (sog. „cross claims“; noch deutlicher Art. 8 Abs. 1). Die ZPO sieht eine derartige Verfahrensweise zwar nicht ausdrücklich vor, steht ihr aber auch keineswegs entgegen.

2. Vergleich mit den im staatlichen Verfahren geltenden Vorschriften

- 14 Das staatliche Verfahren kennt keine „cross claims“. Es hält stattdessen das – jedenfalls im ICC-Schiedsverfahren nicht zu Gebote stehende – Institut der Streitverkündung bereit, um die Verjährung zu unterbrechen und um die „Früchte“ des Hauptprozesses über die Nebeninterventionswirkung der §§ 74, 68 ZPO für einen Zweitprozess zu sichern.

3. Inhalt der Begriffsbestimmung

Die ICC-SchO benutzt den Ausdruck „Anspruch“ in verschiedenen Zusammenhängen, so insbesondere in Art. 6 Abs. 3, 4, 7 und 9, Art. 10 Satz 1 Buchst. a, b, Art. 23 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 4, Art. 29 Abs. 4, Art. 36 Abs. 6. Gemeint ist jedes zum Gegenstand des Schiedsverfahrens gemachte subjektive Recht, das Gegenstand eines bestimmten Antrags sein kann. Nicht stets erforderlich ist, dass es sich um einen Anspruch i.S.d. § 194 Abs. 1 BGB handelt (s. Rz. 12). Klargestellt wird auch, dass „im selben Lager“ stehende Parteien (z.B. mehrere Kläger oder mehrere Beklagte) untereinander Ansprüche in ein- und demselben Verfahren anhängig machen können, in dem die „Hauptansprüche“ verhandelt und entschieden werden (s. Rz. 13 sowie ausführlich Art. 8).

IV. „Schiedsspruch“ (Art. 2 (v))

1. Verhältnis zum X. Buch der ZPO

Die ZPO bezeichnet lediglich verfahrensbeendende Entscheidungen als Schiedsspruch (Endschiedssprüche, §§ 1054, 1056 Abs. 1 ZPO, und Schiedssprüche mit vereinbartem Wortlaut, § 1053 ZPO). Für Entscheidungen zur Zuständigkeit sieht der dispositive § 1040 Abs. 3 Satz 1 ZPO dagegen einen „Zwischenentscheid“ vor; für einstweilige Maßnahmen einen Beschluss (§ 1041 Abs. 1, 3 ZPO). Zwischenentscheidungen des Schiedsgerichts zur Zuständigkeit können in der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit ausschließlich im Wege eines Schiedsspruchs ergehen. Dieser Schiedsspruch tritt an die Stelle des „Zwischenentscheides“ i.S.d. § 1040 Abs. 3 ZPO. Andernfalls würde das Genehmigungsverfahren (Art. 33) umgangen, das bezweckt, sämtliche schiedsgerichtliche Entscheidungen, die den Streitgegenstand ganz oder teilweise abschließend erledigen, einer Vorab-Kontrolle durch den Gerichtshof zu unterwerfen. Auch würde sonst ein Weniger an internationaler Vollstreckungssicherheit erreicht, da EuÜ und UNÜ lediglich auf Schiedssprüche, nicht aber auf sonstige Entscheidungen von Schiedsgerichten anwendbar sind. Dagegen steht die Form, in der über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Maßnahme entschieden wird, im Ermessen des Schiedsgerichts (Art. 28 Abs. 1 Satz 3).

2. Vergleich mit den im staatlichen Verfahren geltenden Vorschriften

Das staatliche Verfahren kennt eine Vielzahl von Urteilsformen (vgl. §§ 300–307 ZPO). **Anerkenntnis-** und **Versäumnisentscheidungen** sind

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI
Allgemeines Schrifttumsverzeichnis	XXI
Einleitung	1
Artikel 1 Internationaler Schiedsgerichtshof	11
Artikel 2 Definitionen	32
Artikel 3 Schriftliche Zustellungen und Mitteilungen; Fristen	38
Artikel 4 Schiedsklage	44
Artikel 5 Klageantwort; Widerklage	54
Artikel 6 Wirkung der Schiedsvereinbarung	64
Artikel 7 Einbeziehung zusätzlicher Parteien	144
Artikel 8 Ansprache zwischen mehreren Parteien	154
Artikel 9 Mehrere Vertreter	162
Artikel 10 Verbindung von Schiedsverfahren	180
Artikel 11 Allgemeine Bestimmungen	203
Artikel 12 Bildung des Schiedsgerichts	222
Artikel 13 Ernennung und Bestätigung von Schiedsrichtern	234
Artikel 14 Ablehnung von Schiedsrichtern	244
Artikel 15 Ersetzung von Schiedsrichtern	254
Artikel 16 Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht	260
Artikel 17 Nachweis der Vollmacht	264
Artikel 18 Ort des Schiedsverfahrens	274
Artikel 19 Verfahrensbestimmungen	282
Artikel 20 Verfahrenssprache	288
Artikel 21 Bei der Sachentscheidung anwendbare Rechtsregeln	293
Artikel 22 Ablauf des Schiedsverfahrens	310
	III

	Seite
3 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens	3
40 Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens	0
41 Verlust des R gerechts	
42 Ver" ffentlichung des Schiedsspruchs	3
43 Vertraulichkeit	
44 Haftungsausschluss	8
o t r V	
1 Anwendungsbereich, Verfahrensdauer	8
2 Kosten bei Einleitung des Verfahrens	100
3 Anzahl der Schiedsrichter, Benennung der Schiedsrichter . . .	100
4 Klage, Klageerwiderung und m ndliche Verhandlung	1013
Zeitplan, Verfahren	1021
Modifikationen, Nichteinhaltung des Zeitrahmens	102
Schiedsspruch	1031
o t r	1033
1 Anwendungsbereich	103
2 Einbeziehung Betroffener	1043
3 bersendung der Klage und Aufforderung zum Beitritt	1048
4 Beitritt	10
Fortlaufende Unterrichtung Betroffener	100
Erweiterung oder # nderung des Streitgegenstandes, Klager cknahme	10
Einzelchiedsrichter	10
8 Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern	10
Zust! ndigkeitskonzentration bei Parallelverfahren	10
10 Fristen	10
11 irkungserstreckung des Schiedsspruchs	10
12 Kosten	1082
Stichwortverzeichnis	108
VI	